

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 12.02.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 24. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 54 |
|-----|---|----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

24. **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung**

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 09.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 09.01.2021, Seite 19, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 29.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29.01.2021, wird bis zum Ablauf des 07.03.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag den 15.02.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag den 07.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 in der Fassung der Änderung vom 29.01.2021, beruhen auf der Nds. Corona-VO. Diese Verordnung wurde bis zum 07.03.2021 verlängert (Nds. GVBl. S. 26). Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt werden dementsprechend verlängert.

Seit Anfang Dezember 2020 entwickelt sich das Infektionsgeschehen nochmals wieder stark dynamisch. Der Inzidenzwert ist sehr stark angestiegen und lag in der Zeit vom 29.12.2020 bis zum 02.02.2021 ständig über 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet

des Landkreises Helmstedt. Bei Erlass der Allgemeinverfügung am 09.01.2021 lag der Inzidenzwert bei 187,3. Demgegenüber war der Inzidenzwert bei der Verlängerung der Allgemeinverfügung am 29.01.2021 deutlich gesunken, er lag seinerzeit bei 123,8. Dennoch lag der Wert erheblich über dem Durchschnitts-Inzidenzwert in Niedersachsen mit 79,7. Erkennbar ist, dass es grundsätzlich zu einer deutlichen Absenkung des Inzidenzwertes gekommen ist. Seit dem 03.02.202 sank der Inzidenzwert wieder bis auf 80,0 am 09.02.2021. Leider ist seit dem 10.02.2021 ein Anstieg des Inzidenzwertes zu verzeichnen, mit weiterhin steigender Tendenz. Stand heute liegt er bei 89,9. Auch im Vergleich zum Durchschnitts-Inzidenzwert in Niedersachsen mit 65,4, kann von einer Entspannung der Situation im Landkreis Helmstedt noch nicht ausgegangen werden.

Ende Januar wurden im Landkreis Helmstedt Fälle der russischen und nordirischen Virusmutationen bestätigt. Diese Mutationen sind bereits aktiver als der ursprüngliche Virus. Am 11.02.2021 wurde nun erstmals die SARS-CoV-2-Virusvariante (Linie B.1.1.7) sog. „britische Variante“ im Landkreis Helmstedt nachgewiesen. Das Robert Koch Institut schreibt hierzu in seiner „Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), B.1.1.7: Nach derzeitigem Kenntnisstand ist sie noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte.

Eine Ausbreitung der Virusvarianten, insbesondere der britischen, muss unbedingt verhindert werden. Vor diesem Hintergrund sind die zunächst versprochenen Lockerungen der teilweise umstrittenen Anordnung der Maskenpflicht für die unteren Schuljahrgänge leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Grundsätzlich denkbar ist dies nach wie vor, wenn der Inzidenzwert von 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner über mehrere Tage deutlich unterschritten wird. Allerdings darf die Tendenz zum Zeitpunkt der Lockerungen nicht bereits wieder deutlich steigend sein. Des Weiteren muss zuvor zumindest die besorgniserregende britische Virusvariante eingedämmt sein.

Um insbesondere die vulnerablen Gruppen zu schützen und die Notbetreuung sowie den Schulbesuch in dem mit der aktuellen Nds. Corona-VO vorgesehenen Ausmaß sicher zu stellen, stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach wie vor die geeignetste Maßnahme dar. Anderenfalls müssten Schüler*innen und Lehrkräften der vulnerablen Gruppen bei dem aktuellen Infektionsgeschehen dem Unterricht sowie der Notbetreuung fern bleiben.

Hinweis 1. der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 weist darauf hin, dass im Übrigen die Regelungen der Landesverordnung gelten. Hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht findet sich in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO die folgende Regelung:

„Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ausgenommen.“

In den Fällen, in denen die Maskenpflicht während des Unterrichts angeordnet ist, führt der Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schulen, Version 4.2 (Hinweis 2.), unter Ziffer 6.4.2 wie folgt aus:

"Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird."

Mit den vorgenannten zur Verfügung stehenden und für anwendbar erklärten Regelungen ist sichergestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht zwar eine Einschränkung darstellt, aber nicht zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Grundschulkinder führen kann.

In der „Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj e.V.), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ)“ zur Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2 (Stand 12.11.2020) wird die folgende Empfehlung gegeben:

„Masken sind wichtige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Pandemieerregers SARS-CoV-2, der COVID-19 auslöst. In der Güterabwägung von individuellen und gemeinschaftlichen Risiken und dem gegebenen Nutzen kann es in der konkreten infektionsepidemiologischen Situation erforderlich, vertretbar und zumutbar sein, dass auch Kinder Masken unter den genannten Bedingungen tragen. Kinder können asymptomatische Träger von SARS-CoV-2 sein. Gesunde Kinder ab 10 Jahre können lernen, sicher und effektiv selbständig mit einer Maske umzugehen. Sie sollten wissen, wie und wann sie die Maske wieder abnehmen können, auch um die Tragezeit zu begrenzen. Kinder ab 6 Jahren können optional eine Maske tragen, aber sie sollten nicht dazu gezwungen werden und sie sollten sie jederzeit abnehmen können, wenn sie dies möchten. Für Kinder ab 6 Jahren ist eine größenadaptierte chirurgische Maske (evtl. mit Bemalung) die vernünftigste Lösung. Selbst-genähte Mund-Nasen-Bedeckungen können alternativ verwandt werden. Schals haben einen undefinierten Atemwegswiderstand und könnten das Gesicht bedecken und sich um den Hals wickeln (wie Masken mit langen Bändern) und sollten deshalb vermieden werden. Säuglinge, schlafende oder bewusstlose Kinder dürfen keine Maske tragen. Bei behinderten oder chronisch kranken Kindern sollte unter Mitwirkung des behandelnden Arztes eine individuelle und evtl. auch situationsabhängige Entscheidung für oder gegen eine Maske gefällt werden.“

Auf die empfohlene Art und mit Empathie für Kinder und mit gesundem Menschenverstand unter Aufsicht verständnisvoller Erwachsener eingesetzt sind unerwünschte Wirkungen von Masken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Befürchtungen, Masken könnten die Atmung beeinträchtigen, die Versorgung mit Sauerstoff gefährden oder zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlendioxid führen, sind unbegründet. Auch führen Masken bei entsprechender Aufklärung von Eltern und Kindern nicht zu seelischen Problemen oder gar Schäden. Vielmehr schützen sie das tragende Kind und evtl. auch seine Umgebung. Die subjektiven Probleme und das Störempfinden beim Tragen der Maske werden dennoch uneingeschränkt anerkannt; die entscheidende gesellschaftliche Aufgabe ist es umso mehr, die in der Nutzen-Risiko-Abwägung gebotene Notwendigkeit alters- d.h. kindgerecht zu vermitteln.“

Da die Präsenzpflcht in den Grundschulen ausgesetzt ist, ist sichergestellt, dass die Grundschulkinder nicht gezwungen sind eine Maske zu tragen. Im Zweifel können diese Kinder vom Präsenzunterricht abgemeldet werden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Montag den 15.02.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 07.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 12.02.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.- Nr. 9 vom 12.02.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck